

## Nr. 1 Aktuelle Corona-Informationen Öffnung des Rathauses und der Tourist-Information

Aufgrund der gesunkenen Infektionszahlen im Landkreis ist es grundsätzlich wieder möglich, das Rathaus und die Tourist-Information für den Kundenverkehr zu öffnen. Soweit möglich wird angeraten, Anfragen und Anliegen per Telefon oder E-Mail an die Stadt/Verwaltungsgemeinschaft Monheim zu übermitteln.

Falls der Besuch unumgänglich ist, ist der Zutritt zum Rathaus wie folgt geregelt:

Der Zutritt ist nur mit FFP2-Maske möglich. Der Zutritt für die Bürger ist über die rückwärtige Rathauseingänge im Innenhof möglich. Der Ausgang befindet sich an der vorderen Rathauseingänge zum Marktplatz hin (Einbahnverkehr!). Dieser Einbahnverkehr soll auch bei den Treppenhäusern gelten; eine entsprechende Kennzeichnung ist am Boden angebracht.

Nach wie vor ist eine Registrierung aller Besucher notwendig zur eventuellen Nachvollziehung von Kontakten. Hierfür ist ab sofort die Luca-App im Einsatz, die vom Bayer. Ministerium für Digitalisierung bayernweit eingesetzt wird: Registrieren und Einchecken ist möglich beim Besuch im Rathaus oder in der Tourist-Information. Der QR-Code zur selbständigen Erfassung befindet sich bei der Tourist-Information im Eingangsbereich und im Rathaus beim jeweiligen Fachbereich, der aufgesucht wird. Wer die App nicht nutzen will oder kann, kann nach wie vor in Papierform erfasst werden.

So funktioniert die App: Die Anwendung steht im Google Play-Store oder Apple App-Store kostenlos zum Download bereit. Am Eingang des Gebäudes bzw. beim jeweiligen Fachbereich findet sich der passende QR-Code. Weitere Fragen, Antworten und Informationen zur Luca-App finden sich unter [www.luca-app.de](http://www.luca-app.de).

Wir weisen grundsätzlich darauf hin, dass für eine Anmeldung zur Eheschließung eine Terminvereinbarung erforderlich ist.

Auf der Homepage [www.monheim-bayern.de/rathausverwaltung/was-erledige-ich-wo](http://www.monheim-bayern.de/rathausverwaltung/was-erledige-ich-wo) sind sämtliche Aufgabenbereiche und Ansprechpartner ersichtlich.

In allen anderen Fällen, wenden Sie sich bitte an die Tel.-Nr. 09091 9091-0.

## Nr. 2 Sitzung des Stadtrates Am Dienstag, 29. Juni 2021, 19.00 Uhr

findet in der Stadthalle Monheim die Sitzung des Stadtrates statt.

### Tagesordnung:

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Monheim; Gebührenerhöhung
2. Festlegung der im Haushaltsjahr 2022 durchzuführenden Tiefbaumaßnahmen
3. Bekanntgaben anschließend nichtöffentliche Sitzung

## Nr. 3 Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses

Am **Donnerstag, 1. Juli 2021, 19.00 Uhr** findet in der **Stadthalle Monheim** die **öffentliche** Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses statt.

### Tagesordnung:

1. Beschilderungskonzept: Präsentation durch Firma Heindl und Diskussion
2. Antrag zur Vermeidung von Hundemensch Konflikten, CSU-Stadtratsfraktion
3. Maßnahmen zur Optimierung der Aufenthaltsqualität in Monheim für Bürger und Gäste; aktueller Stand und Diskussion
4. Monheim summt: Vorstellung Ergebnisse Recherche „Optimale Beleuchtung für Insekten“; geplante

- Aktionen 2021
5. Antrag Beschaffung einer Notfallmappe für Monheim, Diskussion
6. Anfrage über Finanzierung bzw. Bezuschussung einer E-Bike-Ladestation auf Fl.-Nr. 196, Gemarkung Monheim (Treuchtlinger Straße 10)
7. Bekanntmachungen

## Nr. 4 Erdabfuhrplatz in Monheim

Der Erdabfuhrplatz ist nach vorheriger Vereinbarung mit der Stadt Monheim, Tel.: 0 90 91 / 90 91 - 0 von Montag bis Freitag geöffnet.  
Anmeldungen am Vortag!  
Kleinmengen werden nur noch entgegengenommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

## Nr. 5 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 14.00 – 17.00 Uhr und am Samstag von 9.00 – 13.00 Uhr geöffnet.

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen.

Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter [www.awv-nordschwaben.de](http://www.awv-nordschwaben.de).

**Günther Pfefferer**  
Erster Bürgermeister

## Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

### A) VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MONHEIM

#### Nr. 1 Gemeinsame Bekanntmachungen

Auf die Gemeinsamen Bekanntmachungen wird verwiesen.

**Günther Pfefferer**  
Erster Vorsitzender

### B) GEMEINDE BUCHDORF

#### Nr. 1 Bekanntmachung über die Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pferdehaltung Mädeleswiesen“

##### Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Buchdorf hat am 18.01.2021 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pferdehaltung Mädeleswiesen“ beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 1163 und 1161/2, Gemarkung Buchdorf. Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan zu entnehmen, der nachfolgend abgebildet ist.

Das Gebiet des Bebauungsplanes ist wie folgt umgrenzt:

- Im Norden durch die Fl.-Nr. 1164 (Grünland)
- Im Osten durch die Fl.-Nr. 39 (Baierfelder Straße)
- Im Süden durch die Fl.-Nr. 1161 (Grünfläche)
- Im Westen durch die Fl.-Nr. 1119 (Wirtschaftsweg)

jeweils Gemarkung Buchdorf  
Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung einer Überdachung des bestehenden Reitplatzes auf Fl.-Nr. 1163, Gemarkung Buchdorf angrenzend zu bereits bestehenden Gebäuden zur Pferdehaltung.

Im Plangebiet wird entsprechend der beabsichtigten Nutzung im Wesentlichen ein „Sonstiges Sondergebiet“ (SO PV), Zweckbestimmung: Pferdehaltung gem. §11 BauNVO sowie private Grünflächen „Koppel“ ausgewiesen.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden planintern auf Fl.-Nr. 1163, Gemarkung Buchdorf erbracht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Pferdehaltung Mädeleswiesen“.

Mit der Planung wurde das Planungsbüro Godts, Kirchheim am Ries beauftragt.

Die Beteiligung der Behörden und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurden durchgeführt. Der Gemeinderat hat sich am 22.03.2021 und 14.06.2021 mit den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange befasst und in seiner Sitzung vom 14.06.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pferdehaltung Mädeleswiesen“ mit Begründung,

Umweltbericht, Satzung und Planzeichnung gebilligt.

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom **2. Juli bis einschließlich 2. August 2021** öffentlich bei der Gemeinde Buchdorf, Hauptstraße 94, 86675 Buchdorf sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, 1. Stock, Zimmer- Nr. 106, während der allgemeinen Dienststunden, **jedoch nur nach vorheriger Terminvereinbarung** (Verwaltungsgemeinschaft Monheim Tel. 09091/90910, Gemeinde Tel. 09099/1261), öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die ausgelegten Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Buchdorf unter [www.buchdorf.net](http://www.buchdorf.net), Wirtschaft und Bauen, Baugebiete eingestellt und zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bzw. Anregungen und Bedenken schriftlich oder **nach telefonischer Vereinbarung** zur Niederschrift bei der Gemeinde Buchdorf oder der Verwaltungsgemeinschaft Monheim vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegen die folgenden umweltrelevanten Informationen bzw. Stellungnahmen vor, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung in vollem Umfang eingesehen werden können:

#### Schutzgut Wasser

Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Schreiben vom 05.03.2021:

Hinweise auf einschlägige Richtlinien/Verordnungen bzgl. Altlasten Hinweise zur Abwasserbeseitigung Hinweis auf zu beachtende Regelwerke/Arbeitsblätter zur Niederschlagswasserversickerung mit entsprechenden Maßnahmenempfehlungen (Durchführung Sickertest) Entsprechende Festsetzungs- und Hinweisvorschläge für die Bebauungsplanunterlagen zum Themenschwerpunkt „Niederschlagswasser“

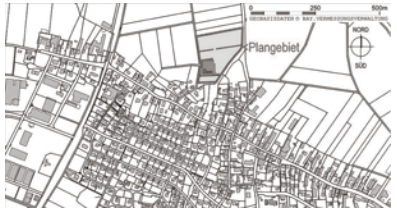
Ingenieurbüro Eckmeier und Geyer GbR, Nördlingen, Formblatt und Dokumentation zum durchgeführten Sickertest, Stand 14.05.2021: Aussagen zur Versickerungsfähigkeit des Bodens - Ergebnis: die Versickerungsfähigkeit ist gegeben

#### Alle Schutzgüter der Umwelt

Umweltbericht in der Fassung vom 14.06.2021: Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes auf die Schutzgüter der Umwelt (Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter)  
DIN 14090 Flächen für die Feuerwehr  
DIN 19731 Bodenschutz

#### Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.



Buchdorf, 16.06.2021  
GEMEINDE

**Grob**  
Erster Bürgermeister

### C) GEMEINDE DAITING

#### Nr. 1 Verordnung über die Reinhaltung und Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Gemeinde Daiting

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Weggesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683) erlässt die Gemeinde Daiting folgende

## Verordnung Allgemeine Vorschriften § 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Daiting.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
  - a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
  - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,50 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend gebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

## Reinhaltung der öffentlichen Straßen

### § 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
  - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen;
  - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
  - c) Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
    1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
    2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
    3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## Reinigung der öffentlichen Straßen

### § 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenz ein Grundstück an mehreren öffentlichen Straßen an oder wird es über mehrere, derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird,

so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigter im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

## § 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die öffentlichen Straßen innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen; entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubeentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind.
- c) von Gras und Unkraut zu befreien.
- d) insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

## § 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück und einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.
- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1 b) einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

## § 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## § 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

## Sicherung der Gehbahnen im Winter § 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3).

## § 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

## § 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## Schlussbestimmungen § 12 Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 seine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

## § 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 23.11.2004 außer Kraft.

Daiting, 08.06.2021  
GEMEINDE

**Wildfeuer**  
Erster Bürgermeister